

SEKTION ACS BERN



Automobil Club der Schweiz
Automobile Club de Suisse
Automobile Club Svizzero



FAHRTRAINING MIT INSTRUKTION IN DIJON

Am 16. August 2024 finde das Fahrtrainig in Dijon statt. Informieren Sie sich auf der Seite 7.



UNBESCHWERT JETZT AUCH AUF ZWEI RÄDERN

Mit der neuen ACS Bike Assistance sind Sie im Falle einer Panne, eines Unfalls oder einer plötzlichen Fahruntauglichkeit geschützt. Mehr dazu auf Seite 3.

PROTOKOLL DER GENERALVERSAMMLUNG

Am Dienstag, 28. Mai 2024, fand die Generalversammlung 2024 statt. Lesen Sie auf Seite 4.

IN DEN SOZIALEN NETZWERKEN VERÖFFENTLICHTE PRIVATE VIDEO-AUFNAHMEN EINER «RASERFAHRT»; VERWERTBARKEIT ALS BEWEIS IN EINEM STRAF-VERFAHREN?

Lesen Sie auf Seite 8.

CLUBLEISTUNGEN ACS SEKTION BERN

Bargeldlose Pannenhilfe für Autos und Motorräder in ganz Europa (exkl. ACS Light und ACS Travel)

- Versichert sind alle mit dem Mitglied im gleichen Haushalt wohnenden Personen
- Ihre Ferien oder Geschäftsreisen können rasch fortgesetzt werden – dank unserem europaweiten Netzwerk. Überall wo Sie sind. Jeden Tag, rund um die Uhr!

Die detaillierten Versicherungsbedingungen sind zu finden unter: www.acs.ch/de/avb

Sektionsorgan ACS BERN ACS-Clubmagazin «AUTO»

4× jährlich erscheint das Sektionsorgan ACS BERN mit aktuellen sektionsbezogenen Informationen als Einhefter der 8× jährlich erscheinenden Zeitschrift «AUTO»

ACS Medical Hotline +41 (0)31 337 06 77

In Ihrer Mitgliedschaft ist eine Hotline für medizinische Notfälle eingeschlossen. Die ACS Medical Hotline bietet Ihnen weltweit und rund um die Uhr kostenlose Unterstützung bei medizinischen Fragen.

Sonderkonditionen Allianz

Dank der Partnerschaft mit Allianz profitieren alle ACS Mitglieder von attraktiven Vorteilsbedingungen für ausgewählte Deckungen:

- 5% auf Ihre Motorfahrzeugversicherung
- 10% auf Ihre Bootsversicherung
- 15% auf Ihre Hausrat-, Gebäude- und Privathaftpflichtversicherung
- 15% auf Ihre Rechtsschutzversicherung

ACS VISA Card

Die ACS VISA Card Classic ist in der ACS Mitgliedschaft inbegriffen (ACS VISA Card Gold: 1. Jahr gratis, danach CHF 100.00). ACS Partnermitglieder haben Anrecht auf eine gratis Zweitkarte.

Veranstaltungen & Ausbildungskurse

- Fahrtraining Eis & Schnee in Saanen
- Sportfahrerkurs in Interlaken
- Internat. Ausbildungskurse Hockenheim
- Fahrtraining mit Instruktion in Dijon
- Jugendfahrschullager

Rechtsauskunft

Als ACS Mitglied haben Sie einmal pro Jahr Anrecht auf eine kostenlose Rechtsauskunft im Zusammenhang mit Auto und

Verkehr. Unsere Rechtskonsulenten stehen Ihnen gerne zur Seite.

Technischer Dienst

Sie möchten die effektiven Kosten Ihres Fahrzeuges kennen? Sie planen den Kauf eines neuen Autos und brauchen Informationen über neue Modelle? Unsere Experten beraten Sie gerne bei technischen Fragen.

Obligatorische Fahrzeugprüfung

Die ACS Sektion Bern übernimmt *einmal jährlich* die Kosten für die obligatorische Fahrzeugprüfung beim Strassenverkehr-

samt (*max. CHF 60.00*). Senden Sie uns die bezahlte Rechnung innerhalb von 3 Monaten nach der Prüfung mit einem Einzahlungsschein oder Ihrer IBAN-Nummer zur Rückerstattung zu.

Diese Leistung gilt nur für Fahrzeuge, welche auf das ACS Mitglied eingelöst sind.

Clubladen, E-Shop

- Autobahnvignette Österreich
- Italienische Viacard
- Badge topEurop
- Internationaler Führerausweis
- Attraktive Clubartikel – für ACS Fans!

VERGÜNSTIGUNGEN UND VORTEILE

Weitere Vergünstigungen für ACS Mitglieder

Dienstleistung / Produkt	Für ACS Mitglieder	Normalpreis
Internationaler Führerausweis	CHF 25.00	CHF 45.00
Fahrtraining Eis & Schnee Saanen	CHF 370.00	CHF 420.00
Sportfahrerkurs Interlaken	CHF 370.00	CHF 420.00
Internationaler Ausbildungskurs Hockenheim (D)	CHF 1'490.00	CHF 1'590.00
Fahrtraining mit Instruktion Dijon (F)	CHF 830.00	CHF 900.00

Die ACS Mitgliedschaften im Überblick

ACS Light	ACS Classic	ACS Travel	ACS Classic & Travel	ACS Premium
Clubleistungen	Clubleistungen	Clubleistungen	Clubleistungen	Clubleistungen
	Pannenhilfe Europa		Pannenhilfe Europa	Pannenhilfe Europa
		Annullierungskosten Welt	Annullierungskosten Welt	Annullierungskosten Welt
		Reiseschutz Welt	Reiseschutz Welt	Reiseschutz Welt
				Verkehrs-Rechtsschutz Welt
				Benützung Mietfahrzeuge (Selbstbehaltsschluss-Versicherung)
				Lenken fremder Motorfahrzeuge
ACS Medical Hotline	ACS Medical Hotline	ACS Medical Hotline	ACS Medical Hotline	ACS Medical Hotline
CHF 80.00	CHF 189.00 1.1.24	CHF 194.00 per 1.1.24	CHF 291.00 per 1.1.24	CHF 365.00 per 1.1.24

Zusatzversicherungen (Nur in Kombination mit einer ACS Mitgliedschaft)

ACS Bike Assistance	Pann- und Unfallhilfe für Velos und E-Bikes	CHF 45.00
ACS Cyberschutz	Cyber-Rechtsschutz / Online-Kontoschutz Persönlichkeitsverletzungen im Internet Online-Kaufschutz / Schutz für Veranstaltungstickets	CHF 45.00

Unsere Partner – Ihre Vorteile (weitere Informationen unter www.acs.ch/Partner)

Versicherungen



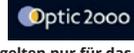
Treibstoff – Fahrzeugpflege – rund ums Auto



Reisen



Lifestyle



Die Clubleistungen gelten nur für das registrierte ACS Mitglied.

3005 Bern, November 2023
Änderungen vorbehalten

UNBESCHWERT JETZT AUCH AUF ZWEI RÄDERN UNTERWEGS

ACS Mitglieder können im Alltag, in der Freizeit oder während der Ferien jetzt neu auch auf zwei Rädern ganz unbeschwert unterwegs sein. Mit der neuen ACS Bike Assistance sind Sie im Falle einer Panne, eines Unfalls oder einer plötzlichen Fahruntauglichkeit geschützt.

Nicht zuletzt durch die Elektrifizierung und durch die Coronakrise erlebt das Velo einen wahren Boom. Noch nie wurden so viele Bikes verkauft wie im vergangenen Jahr. In der Freizeit treten auch Automobilisten immer öfter in die Pedale. Deshalb lanciert der ACS ein neues Produkt, das dieser Entwicklung Rechnung trägt.

Mit der ACS Bike Assistance, die unser Club in Zusammenarbeit mit Allianz Partnern anbietet, können sich unsere Clubmitglieder die ideale Pannen- und Unfallhilfe für ihr Velo oder E-Bike sichern.

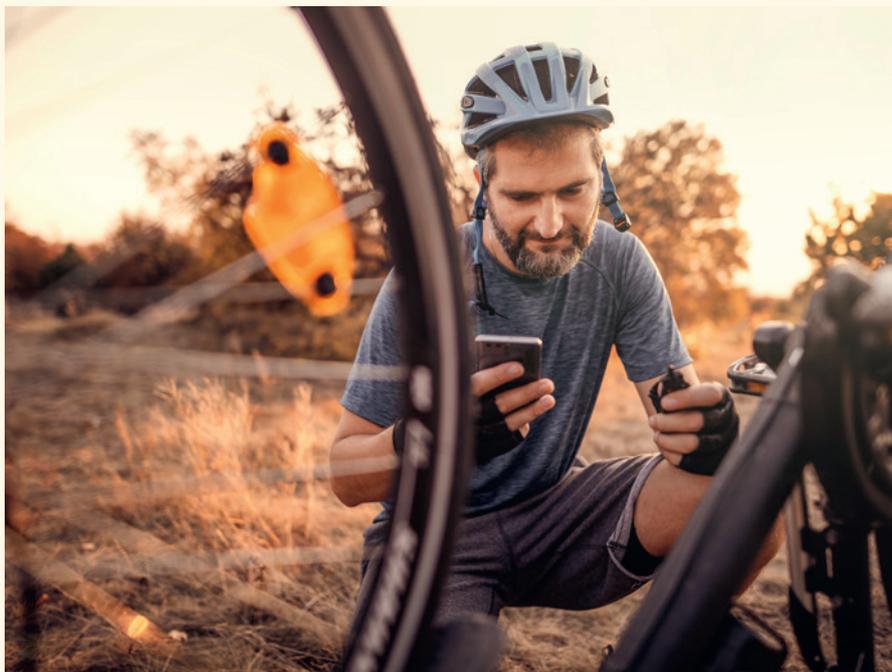
Im Falle einer Panne, eines Unfalls oder einer plötzlichen Fahruntüchtigkeit übernimmt die ACS Bike Assistance die Kosten für die Rückreise an den Wohnort oder die Weiterreise an den Zielort (bis maximal CHF 300.00 pro Person und Ereignis). Sollte die Rück- oder Weiterreise am selben Tag nicht möglich sein, deckt die Versiche-

rung die Übernachtungskosten bis maximal CHF 120.00 pro versicherte Person. Der ACS bietet dieses Zusatzprodukt als Ergänzung zu jeder Clubmitgliedschaft an, und dies zu sehr attraktiven Konditionen. Der Versicherungsschutz erstreckt sich über die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein.

Für CHF 45.00 pro Jahr sind mit der ACS Bike Assistance alle im selben Haushalt lebenden Personen des Mitglieds automatisch mitversichert.

Das detaillierte Leistungsangebot finden Sie auf acs.ch/bike-assistance.

Jetzt die ACS Bike Assistance erwerben:



INHALT

2 Editorial

2 Clubleistungen ACS Sektion Bern

3 Clubinfos

3 Unbeschwert jetzt auch auf zwei Rädern unterwegs

4 Protokoll der Generalversammlung

7 Events & Motorsport

7 Fahrtraining mit Instruktion in Dijon

7 Politik & Verkehr

7 In den Sozialen Netzwerken Veröffentlichte private Videoaufnahmen einer «Raserfahrt»; Verwertbarkeit als Beweis in einem Straf-Verfahren.

10 Agenda

10 Agenda 2024

IMPRESSUM

Herausgeber

Automobil Club der Schweiz
ACS Sektion Bern
Helvetiastrasse 7
CH-3005 Bern
Telefon 031 311 38 13
Fax 031 311 26 37
info@acsbe.ch
www.acs.ch

Chefredaktor und Geschäftsführer

Thomas Nyffenegger

Inserate

Kromer Media
Industrie Gexi
Karl Roth-Strasse 3
CH-5600 Lenzburg
Telefon 062 886 33 48
media@kromerprint.ch

Druck und Versand

Kromer Print AG
Industrie Gexi
Karl Roth-Strasse 3
CH-5600 Lenzburg
Telefon 062 886 33 33

Die Sektionsbeilage ACS Bern ist eine Beilage zur Publikation AUTO

Verlag und Redaktion der Mantelpublikation
AUTO = Automobilclub der Schweiz (ACS),
Wasserwerksgasse 39, 3000 Bern 13

PROTOKOLL DER GENERALVERSAMMLUNG

Dienstag, 28. Mai 2024



Anwesende gemäss separater Teilnehmerliste / Beginn der Generalversammlung: 18.05 Uhr

Trakt. 1 Begrüssung und Eröffnung durch den Präsidenten

Zu Beginn wird der neue Imagefilm abgespielt. Danach begrüsst der Präsident Ulrich Hänsenberger die Teilnehmerinnen und Teilnehmer und bedankt sich für das Erscheinen zur Generalversammlung bei Mobilcity in Bern. Der Präsident freut sich, eine Generalversammlung als Veranstaltung durchführen zu können. Im Weiteren begrüsst Ulrich Hänsenberger alle Anwesenden und die Jubilare.

Trakt. 2 Wahl der Stimmzähler

Peter Wüthrich und Roland Pfäffli werden einstimmig als Stimmzähler gewählt.

Trakt. 3 Feststellen der Beschlussfähigkeit

Die GV ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden. Die Be-

schlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr (50% der Anwesenden +1) der abgegebenen Stimmen und mit Handmehr. Für Statutenänderungen sind zwei Drittel der anwesenden Stimmen erforderlich. Es sind zu Beginn der Veranstaltung 33 Mitglieder anwesend. Das einfache Mehr beträgt demnach 17.

Trakt. 4 Genehmigung der Traktandenliste

Es sind keine Anträge eingegangen. Die Traktandenliste wird mit 32 JA-Stimmen und einer Gegenstimme ohne Änderung genehmigt.

Trakt. 5 Protokoll der ordentlichen Generalversammlung 9. Mai 2023

Das Protokoll wird mit 32 JA-Stimmen und einer Gegenstimme ohne Anmerkungen genehmigt und dem Geschäftsführer verdankt.

Trakt. 6 Jahresbericht 2023

Es sind nun 34 Stimmberechtigte anwesend. Das einfache Mehr beträgt 18.

Der Jahresbericht des Präsidenten wurde im ACS BERN 1/2023 publiziert. Der Präsident Ulrich Hänsenberger erwähnt, dass man im Jahr 2023 noch einige Herausforderungen zu bewältigen hatte und dankt an dieser Stelle noch einmal dem ganzen Team der Geschäftsstelle sowie dem ganzen Vorstand für den Einsatz und die geleistete Arbeit im vergangenen Jahr.

Der Jahresbericht des Präsidenten wird einstimmig genehmigt.

Trakt. 7 Jahresrechnung 2023 Trakt. 7.1 Genehmigung der Jahresrechnung 2023

Der Geschäftsführer Thomas Nyffenegger erläutert die vorliegende Jahresrechnung 2023 detailliert. Diese weist einen Verlust von CH - 63'348.- aus.

Die Folgen der COVID-Pandemie haben immer noch Auswirkungen auf unsere Dienstleistungen und Angebote. Im Eventbereich/Kurse hat sich das Buchungsverhalten massiv verändert. Generell im Eventbereich

ist das Marktumfeld erschwerter als noch vor der Pandemie, was sich eben auch auf unsere Rechnung auswirkt. Auch die zunehmende allgemeine Teuerung hat Auswirkungen auf den Geschäftsgang. Zudem wird ein Club- und Vereinsleben in unserer heutigen Gesellschaft nicht mehr gleich intensiv gelebt wie früher und es ist immer schwieriger, neue Mitglieder zu gewinnen.

Die angekündigten und notwendigen moderaten Preiserhöhungen aller unserer Versicherungsprodukte konnten nicht wie geplant und budgetiert umgesetzt werden. Die Zentralverwaltung hat im letzten Moment die Preiserhöhungen abgelehnt und schweizweit andere Preise angesetzt (obwohl an unserer GV festgesetzt und nach unseren Statuten zulässig).

Auch aus dem Bereich Ausbildungskurse und Sport resultierte weniger Ertrag als in den Vorjahren.

All diese oben erwähnten, wenig beeinflussbaren Punkte haben eine spürbare, negative Auswirkung auf unsere Jahresrechnung und wir sind deswegen nicht wie geplant unterwegs.

Die Jahresrechnung lag zur Einsicht vor der Generalversammlung in der Geschäftsstelle Bern auf. Die Jahresrechnung 2023 wird mit 34 Stimmen einstimmig gutgeheissen.

Trakt. 7.2 Déchargeerteilung

Die Generalversammlung erteilt dem Vorstand für das Geschäftsjahr 2023 mit 34 Stimmen (einstimmig) Décharge.

Trakt. 8 Budget 2024 und Mitgliederbeiträge

Thomas Nyffenegger geht das Budget punktuell durch und erklärt einzelne Positionen.

Das Budget 2024 weist einen Verlust von CH 25'000.— aus.

Der Präsident ergänzt, dass es herausfordernd bleibt, aber die Geschäftsstelle und der Vorstand alles unternehmen

werden, um eine schwarze «0» schreiben zu können.

Das Budget wird mit 34 JA-Stimmen einstimmig genehmigt.

Trakt. 9 Ehrungen

Der Präsident würdigt die 16 Mitglieder, welche dieses Jahr ihr 25-Jahr-Jubiläum feiern resp. jene 80 Mitglieder, die dem Club seit 40 Jahren angehören und die 63 Mitglieder, welche seit 50 Jahren der ACS Sektion Bern die Treue halten. Von den 63 Mitgliedern, welche das 50-Jahr-Jubiläum feiern, sind 6 Mitglieder anwesend. Der Präsident ruft die anwesenden Jubilare der Reihe nach auf und übergibt diesen als Zeichen des Danks ein rotgoldenes Schreibset und das 50-Jahre-Abzeichen.

Trakt. 10 Mitgliederanträge

Mitgliederanträge sind keine eingegangen.

Trakt. 11 Diverses

Beat Feller findet die Erhöhung des Kursgeldes für den Kurs in Hockenheim zu hoch und sagt, er wundere sich nicht, wieso der Herbstkurs nicht stattfinden konnte.

Der Präsident nimmt Stellung und erklärt, dass generell sämtliche Fixkosten, Streckenmiete, Anmietung Funk und Sicherheit stark gestiegen sind. Die Absage des Herbstkurses erfolgte daher, weil wir vom Hockenheimring nur noch ein ungünstiges Datum erhalten haben. Auch in Zukunft wird es wahrscheinlich nicht mehr möglich sein, Mitte September Kurse veranstalten zu können wegen der anderweitigen Auslastung des Rings. Seit Antritt seines Präsidentenamtes musste kein ausgeschriebener Hockenheimkurs abgesagt werden. Andere Kurse mussten aus diversen Gründen, mangelnde Teilnehmerzahl, Witterungsverhältnisse etc. abgesagt werden.

Der Präsident weist unter anderem darauf hin, dass die ASS dem ACS die Ex-

klusivität der Lizenzkurse im Oktober schriftlich entzogen hat. Im Weiteren informiert der Präsident Ulrich Hänsenberger, dass der ACS alle Termine für die Kurse im Jahr 2024 und 2025 reserviert, respektive vorreserviert hat. Die Kurse werden – vorbehaltlich genügender Teilnehmer – durchgeführt.

Die finanzielle Verantwortung des Vorstandes (Durchführung des Kurses ohne Verlustrisiko) gilt gegenüber allen Clubmitgliedern und nicht gegenüber 140 Kursteilnehmern, welche zu einem grossen Teil nicht Clubmitglieder sind. Entsprechend sind die Kurskosten vom Vorstand festgesetzt worden.

Die Anregung zur Prüfung der Durchführung von Ausbildungskurse auf Strecken in Osteuropa (weniger Kosten) wird entgegengenommen.

Zum Abschluss der Generalversammlung wird noch ein Social-Media-Kurzfilm abgespielt. Diese Filme bilden die neue Imagekampagne des ACS.

Der offizielle Teil der Generalversammlung endet um 18.45 Uhr.

Im Anschluss an die Generalversammlung ACS Sektion Bern 2024 eröffnet der Präsident den gemütlichen Apéro.

DER PROTOKOLLFÜHRER:
THOMAS NYFFENEGGER, GESCHÄFTSFÜHRER



Automobil Club der Schweiz
Automobile Club de Suisse
Automobile Club Svizzero

Profitieren Sie!

von Mensch zu Mensch.



20% Rabatt
exklusiv für Sie!

**auf Qualitätsmöbel-
und Bettwaren**

(gratis Lieferung & Entsorgung)

Familie Kindler heisst Sie -lich willkommen!

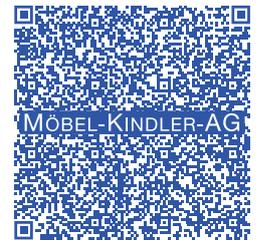


MÖBEL-KINDLER-AG

moebel-kindler-ag.ch / Tel. 056 443 26 18

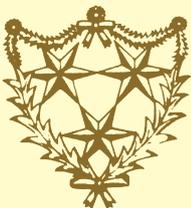
SCHINZNACH-DORF

Degerfeldstrasse 7 Industrie Dägerfeld



Haben Sie ihr **Firmenessen** schon geplant?

Geniessen Sie einen geselligen Abend im speziellen Ambiente und lassen Sie sich von uns kulinarisch verwöhnen! Nutzen Sie auch unsere Übernachtungsmöglichkeiten. Reservation erwünscht.



Das Haus mit Ambiente und Qualität.

www.hotel3sternen.ch

Romantikhotel Landgasthof zu den drei Sternen Brunegg

Hauptstrasse 3 | 5505 Brunegg | **Telefon 062 887 27 27** | info@hotel3sternen.ch



Der ideale Ort, zentral gelegen und gut erreichbar im Autobahn-Dreieck
Zürich-Bern / Zürich-Basel. Ausfahrt Mägenwil.

FAHRTRAINING MIT INSTRUKTION IN DIJON



Programm:

Freitag, 16. August 2024 – Anmelde-
schluss: 14. Juni 2024

Ab 08.00 Uhr Öffnung des Parks, Einwei-
sung, Wagenabnahme

09.00 Uhr bis 17.00 Uhr praktische Lekti-
onen

ACS Mitglieder erhalten eine Reduktion
von CHF 70.- auf den Kurskosten.

Bei 2 Fahrern auf demselben Fahrzeug er-
halten beide Teilnehmer je 15% Rabatt.

Weitere Informationen und Anmeldefor-
mulare finden Sie unter www.fahrkurs.ch.

Jetzt anmelden.



16. August 2024

Fahrtraining mit Instruktion in Dijon

Das Ziel dieses Kurses ist die Verbesserung Ihrer rennsportlichen Fahrtechnik auf der Rundstrecke. Das Ganze kombiniert mit viel Fahrspass: Sektorenweise lernen Sie in 4 Lektionen sämtliche Brems-, Einlenk- und Beschleunigungspunkte sowie die Ideallinie auf der schnellen Rennstrecke Dijon-Prenois kennen.

Unsere Instruktoren fordern und fördern Sie dabei mit ihrem enormen Fachwissen. Nach dem Mittag werden geführte Fahrtrainings durchgeführt. Zum Schluss haben Sie die Gelegenheit, das Gelernte im freien Fahrtraining allein umzusetzen. Ein Tag voller Abwechslung – nicht nur für Anfänger, sondern auch für Profis unter den Rennfahrern.

Kursinhalte:

- 4 Lektionen instruiert
- Geführtes Fahrtraining
- Freies Fahrtraining

Es werden Klassen mit max. 16 Teilnehmern gebildet. Die Verpflegung ist im Kurs inbegriffen. Die Unterrichtssprache

ist Deutsch oder Französisch. Die Klassen werden nach beginnenden oder fortgeschrittenen Fahrern gebildet sowie nach Leistungsgewicht und Antriebsart des Fahrzeuges.



IN DEN SOZIALEN NETZWERKEN VERÖFFENTLICHTE PRIVATE VIDEO- AUFNAHMEN EINER «RASERFAHRT»; VERWERTBARKEIT ALS BEWEIS IN EINEM STRAF-VERFAHREN?

Ein Beifahrer erstellt während der Autofahrt ein Video, welches unter anderem den Tachometer während einer Beschleunigungsfahrt bis zu einer Geschwindigkeit von 198 km/h zeigt und veröffentlicht dieses, ohne vorgängig das Einverständnis des Fahrzeugführers einzuholen, auf seinem Profil auf einem sozialen Netzwerk. Nachdem die Polizei auf das Video aufmerksam geworden ist, hat die Staatsanwaltschaft eine Strafuntersuchung gegen den Fahrzeugführer und den Beifahrer eröffnet. Der Fahrzeugführer wurde erstinstanzlich wegen qualifiziert grober Verletzung der Verkehrsregeln nach Art. 90 Abs. 3 und Abs. 4 lit. c SVG und der Beifahrer wegen Gehilfenschaft hierzu verurteilt.

Das Obergericht des Kantons Thurgau sprach die Beschuldigten allerdings mangels Verwertbarkeit des privat erstellten Videos zweitinstanzlich frei. Die Staatsanwaltschaft legte gegen dieses Urteil Beschwerde ein und gelangte an das Bundesgericht, welches sich mit der Frage auseinandersetzen hatte, ob privat erstellte Videoaufnahmen, welche auf den sozialen Medien veröffentlicht werden, in einem Strafverfahren als Beweismittel verwertbar sind. Mit Entscheidung vom 9. Oktober 2023 hat das Bundesgericht die Verwertbarkeit für zulässig erklärt.

Gesetzliche Grundlagen

Die Strafbehörden setzen zur Wahrheitsfindung alle nach dem Stand von Wissenschaft und Erfahrung geeigneten Beweismittel ein, die rechtlich zulässig sind.¹ Beweise, die Strafbehörden in strafbarer Weise oder unter Verletzung von Gültigkeitsvorschriften erhoben haben, dürfen nicht verwertet

werden, es sei denn, ihre Verwertung sei zur Aufklärung schwerer Straftaten unerlässlich.² Von Privaten rechtswidrig erlangte Beweismittel sind nur verwertbar, wenn sie von den Strafverfolgungsbehörden rechtmässig hätten erlangt werden können und kumulativ dazu eine Interessenabwägung für deren Verwertung spricht. Bei der Interessenabwägung ist derselbe Massstab wie bei staatlich erhobenen Beweisen anzuwenden. Die Verwertung ist damit nur zulässig, wenn dies zur Aufklärung einer schweren Straftat unerlässlich ist.³ Als schwere Straftaten im Sinne des Gesetzes fallen vorab Verbrechen in Betracht.⁴

Das Erstellen von Aufnahmen im öffentlichen Raum, auf denen Personen oder Autokennzeichen erkennbar sind, stellt ein Bearbeiten von Personendaten im Sinne des Bundesgesetzes über den Datenschutz dar.⁵ Die Beschaffung von Personendaten und insbesondere der Zweck ihrer Bearbeitung muss für die betroffene Person erkennbar sein.⁶

Ist das Erstellen von Videoaufnahmen nicht ohne Weiteres erkennbar, ist die Datenbearbeitung als heimlich zu qualifizieren.⁷ Dies stellt eine Persönlichkeitsverletzung dar.⁸ Diese ist widerrechtlich, wenn sie nicht durch Einwilligung des Verletzten, durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch Gesetz gerechtfertigt ist.⁹

Erwägungen der Vorinstanz

Im eingangs beschriebenen Fall erwog die Vorinstanz, dass aufgrund des im Video zwischen dem Fahrzeuglenker und dem Beifahrer zu hörenden Wortwechsels feststeht, dass das Erstellen des Videos mit der Raserfahrt

für den Fahrer erkennbar gewesen sei. Die Aufnahme sei nicht heimlich und damit zulässig erfolgt. Demgegenüber habe der Fahrer sein Einverständnis zur Veröffentlichung des Videos in der Story des Profils des Beifahrers auf dem sozialen Netzwerk nicht erteilt. Da das Video einen strafrechtlich relevanten Geschwindigkeitsexzess zeige, dürfe aus dem Einverständnis zur Aufnahme nicht leichthin auf ein Einverständnis auch zur Veröffentlichung geschlossen werden. Die Veröffentlichung der Aufnahme sei daher rechtswidrig im Sinne des Datenschutzgesetzes und deshalb als rechtswidrig erlangtes Beweismittel zu qualifizieren.¹⁰

Die Vorinstanz prüfte sodann, ob eine Verwertung des rechtswidrig erlangten Beweises in Anwendung von Art. 141 Abs. 2 StPO dennoch anwendbar ist, was sie aber verneinte. Mit Bezug auf das Erfordernis der rechtmässigen Erlangbarkeit des Videos durch die Strafverfolgungsbehörden hielt sie fest, dass selbst wenn die Polizei zufällig vor Ort gewesen wäre, konkrete Verdachtsmomente für eine Straftat gefehlt hätten, da der Raserfahrt keine Regelverstösse vorausgingen. Da die Geschwindigkeitsüberschreitung insgesamt nur rund 13 Sekunden gedauert habe, wäre ein Videobeweis durch die Polizei überdies nicht möglich gewesen. Sodann argumentierte die Vorinstanz, dass aufgrund der konkreten Umstände (gerade, übersichtliche Strecke ohne Gegenverkehr und ausserhalb von bewohntem Gebiet) keine schwere Straftat vorliege. Schliesslich stehe dem öffentlichen Interesse eine Persönlichkeitsverletzung von erheblicher Schwere gegenüber, sodass sich die Annahme der Verwertbarkeit des Videos nicht rechtfertige.¹¹

¹ Art. 139 Abs. 1 StPO

² Art. 141 Abs. 2 StPO

³ BGE 147 IV 16 E. 1.1; BGE 146 IV 226 E. 2.

⁴ BGE 147 IV 9 E. 1.3.1; BGE 146 I 11 E. 4.2.

⁵ Art. 5 lit. a und lit. d des Bundesgesetzes über den Datenschutz vom 25. September 2020 (DSG; SR 235.1), BGE 138 II 346 E. 6.5

⁶ Art. 6 Abs. 3 DSG

⁷ Art. 6 Abs. 3 DSG

⁸ Art. 30 Abs. 2 lit. a DSG

⁹ Art. 31 Abs. 1 DSG

¹⁰ Urteil 6B_68/2023 vom 9. Oktober 2023, E. 2.2.2.

Urteil 6B_68/2023 vom 9. Oktober 2023

Das Bundesgericht hielt den Erwägungen der Vorinstanz entgegen, dass gemäss der Rechtsprechung im vorliegenden Fall die Voraussetzungen für eine schwere Straftat erfüllt seien, da die geltende Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h mit einer Fahrgeschwindigkeit von 198 km/h massiv überschritten worden sei. Dass die Strecke übersichtlich, gerade und frei von Gegenverkehr gewesen sei, ändere an der Schwere der Straftat nichts. Das öffentliche Interesse an der Aufklärung der Tat überwiege zudem das private Interesse des Fahrers und des Beifahrers bei Weitem. Die Schwere der Persönlichkeitsverletzung des Fahrers aufgrund einer – allenfalls heimlichen – Veröffentlichung des Videos sei als marginal einzustufen.¹²

Zudem wäre es einer zufällig anwesenden Polizeipatrouille, trotz deren kurzen Dauer, ohne Weiteres möglich gewesen, die Raserfahrt aufzuzeichnen, da diese im öffentlichen Raum stattfand. Es komme nicht darauf an, ob vor dem Filmen ein konkreter Tatverdacht bestand, sondern entscheidend sei vielmehr, ob die Beschaffung zulässig gewesen wäre, wenn der Tatverdacht bekannt gewesen wäre. Die Verwertung privat gesammelter Beweismittel sei auch nicht an die Bedingung geknüpft, dass gegen die observierte Person vorgängig ein Strafverfahren eröffnet oder diese mit dem Tatverdacht konfrontiert werde.

Nach dem Gesagten sei das öffentlich zugängliche Beweisvideo zulasten des Fahrers verwertbar. Zu Lasten des Beifahrers stelle sich die Frage der Verwertbarkeit nicht, da er es selbst gewesen sei, welcher das Video aufgezeichnet und auf seinem Profil veröffentlicht habe.¹³

Fazit

Das Bundesgericht hat die Verwertbarkeit der privat erstellten Videoaufnahmen im vorliegenden Fall mit der Begründung der Notwendigkeit zur Aufklärung einer schweren Straftat und gestützt auf die Vornahme einer Abwägung der infrage stehenden Interessen bejaht. Das Bundesgericht hat allerdings offengelassen, ob die Veröffentlichung des Videos gegen das Datenschutzrecht verstösst, was gemäss der Ansicht der Schreibenden zu bejahen wäre. Doch selbst in diesem Fall kann das Video verwertet werden, sofern der Beweis von den Strafverfolgungsbehörden rechtmässig hätte erlangt werden können und kumulativ dazu eine Interessenabwägung für dessen Verwertung spricht.

Um eine Persönlichkeitsverletzung infolge Verstosses gegen das Datenschutzgesetz geltend zu machen, müsste der Fahrer rechtlich gegen den Beifahrer vorgehen, war er es doch, der gegen das Datenschutzgesetz verstossen hat und eben nicht die Strafverfolgungsbehörden. Die Regelung zur Verwertbarkeit von Beweismitteln schützen Betroffene insbesondere vor unzulässiger

Beweismittelerhebung durch die Strafverfolgungsbehörden, nicht aber vor unrechtmässigen Handlungen Privater.

Der vorliegende Entscheid verdeutlicht, dass privat erstellte und im Anschluss in den sozialen Medien veröffentlichte Videoaufnahmen von strafrechtlich relevanten Sachverhalten schnell zum Verhängnis werden können und zwar selbst dann, wenn die betroffene Person ihr Einverständnis zur Veröffentlichung nicht erteilt hat.

Olivia Delbanco
Rechtsanwältin



**ADVOKATUR
NOTARIAT**
LEMANN, WALZ & PARTNER

¹¹ Urteil 6B_68/2023 vom 9. Oktober 2023, E. 2.2.3.

¹² Urteil 6B_68/2023 vom 9. Oktober 2023, E. 2.3.

¹³ Urteil 6B_68/2023 vom 9. Oktober 2023, E. 2.3.

WILLEMIN
swiss camper
Garage-Carrosserie Delémont
A votre service depuis 1949

caravaningsuisse
Schweizerischer Caravangewerbe-Verband SCGV
Union professionnelle Suisse de la caravane UPSC

Verkauf - Vermietung
(seit Fr. 650.-/Woche)

Unterhalt & Reparatur
(alle Marken)

benimar

KANDGER
einzel - 4x4

DREAMER
by WILLYS

stylevan
EMOTION

CAMPSTER
VANASTER

ROADCAR

PÖSSL

CROSSCAMP

REIMO
VAN-CONCEPT

TOYOTA

Ford

CITROËN

Mazda

MOVERA

TRIGANO
SERVICE

REIMO
ALLES FÜR CAMPER, REISEMOBILE
UND CARAVANS. SEIT 1980.

Swiss Camper by Willemin
Garage de la Birse, Willemin SA,
Rte de Porrentruy 88
2800 Delémont (Jura), www.willemin.ch

**Willemin car rent
location voiture & camping-car**

2024

AGENDA 2024

DATUM	EVENT
AUGUST 2024	
Freitag, 16. August	Fahrtraining mit Instruktion, Dijon (F)
SEPTEMBER 2024	
Sa/So, 7./8. September	53. Bergrennen Gurnigel
Mo/Di, 30. September./1. Oktober	Internationaler Ausbildungskurs, Hockenheim (D)
OKTOBER 2024	
Sa, 5. Oktober	Sportfahrerkurs, Interlaken

* Termine unter Vorbehalt